

GR_GERICHTE ZK1 2016 33 vom 25. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_33

FR: GR_GERICHTE ZK1 2016 33 du 25 février 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2016 33 del 25 febbraio 2016

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

a) X._____ wird im Verfahren betreffend Ehescheidung gegen Y._____ (Proz. Nr. _____) die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsbeistandschaft durch Rechtsanwalt Dr. iur. Marco Ettisberger mit Wirkung ab 8. Oktober 2015 bis am 31. März 2016 vorschussweise gewährt. b) Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit die Gesuchstellerin mit Wirkung bis 31. März 2016 von der Leistung von Kostenvorschüssen und Gerichtskosten. Diese Kosten gehen unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse bezahlt. c) Mangels eines ausdrücklichen Antrages wird nicht über die Befreiung von Sicherheitsleistungen befunden. d) Der notwendige Aufwand von Rechtsanwalt Dr. iur. Marco Ettisberger, der im Zeitraum zwischen dem 8. Oktober 2015 bis 31. März

Seite 3 — 10 2016 anfällt, geht unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Stundenansatz des Rechtsbeistands beträgt CHF 200.00 zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer. Zuschläge werden keine gewährt. Der Rechtsbeistand hat sämtliche Aufwendungen in einer detaillierten Kostennote darzulegen, die er per 1. April 2016 beim Gericht einzureichen hat.

E. 3

Für diesen Entscheid werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung; Hinweis auf Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

E. 5

Über das in Ziffer 4 der Rechtsbegehren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird in einer separaten Verfügung befunden (ZK1 16 34).

E. 6

Die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit des URP-Verfahrens gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchsverfahren, nicht aber für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470 E. 6 S. 571 ff.). Für das vorliegende Verfahren sind daher Kosten zu erheben, welche gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf Fr.

500.-- festgesetzt werden.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.